

Verlängerung des Aktienrückkaufprogramms 2023 – 2025 zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf der zweiten Linie an der SIX Swiss Exchange

Grundlage

Die ordentliche Generalversammlung der Alpine Select AG, Gotthardstrasse 31, 6300 Zug ("Alpine Select" oder "Gesellschaft") hat am 17. Mai 2023 beschlossen, den Verwaltungsrat zu ermächtigen, bis zu maximal 10 % des Aktienkapitals der Alpine Select bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2025 zwecks nachfolgender definitiver Vernichtung der Aktien durch Kapitalherabsetzung zurückzukaufen. Gestützt auf diesen Aktionärsbeschluss hat der Verwaltungsrat der Alpine Select das Aktienrückkaufprogramm 2023-2025 durch Veröffentlichung des Rückkaufinsets am 25. Oktober 2023 lanciert ("Rückkaufprogramm 2023"). Alpine Select kann unter dem Rückkaufprogramm 2023 bis zu maximal 783'891 eigene Aktien erwerben. Bis zum 28. Mai 2025 hat die Alpine Select unter dem Rückkaufprogramm 2023 insgesamt 188'151 eigene Aktien erworben, entsprechend 2.16% des Aktienkapitals.

Auf Antrag des Verwaltungsrats hat die Generalversammlung der Alpine Select vom 19. Mai 2025 den Verwaltungsrat ermächtigt, das Rückkaufprogramm 2023 bis zum 25. Oktober 2026 zu verlängern, wobei bei Fortführung des Aktienrückkaufprogramms 2023 weiterhin insgesamt maximal 783'891 eigene Aktien (entsprechend 9% des Aktienkapitals) erworben werden können. Während der Verlängerung des Aktienrückkaufprogramms 2023 können somit maximal weitere 595'740 Aktien der Alpine Select zurückgekauft werden. Der effektive Umfang des Rückkaufs wird einerseits durch die frei verfügbare Liquidität der Alpine Select und andererseits durch das Angebot auf der zweiten Handelslinie bestimmt. Der Verwaltungsrat der Alpine Select wird der ordentlichen Generalversammlung, die nach Abschluss des Rückkaufs durchgeführt wird, eine Kapitalherabsetzung durch Vernichtung der unter dem verlängerten Aktienrückkaufprogramm 2023 erworbenen Aktien beantragen.

Das Aktienrückkaufprogramm ist im Meldeverfahren von der Anwendung der ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts freigestellt worden.

Die Modalitäten des Aktienrückkaufs sind wie folgt:

Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

Im Rahmen des Rückkaufprogramms wird an der SIX Swiss Exchange AG gemäss dem Swiss Reporting Standard eine zweite Linie für Namenaktien der Alpine Select errichtet. Auf dieser zweiten Linie kann ausschliesslich Alpine Select mittels der mit dem Rückkaufprogramm beauftragten Bank als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien erwerben.

Der ordentliche Handel in Namenaktien der Alpine Select (1. Handelslinie) wird von dieser Massnahme nicht betroffen und normal weitergeführt. Verkaufswillige Aktionärinnen und Aktionäre von Alpine Select haben daher die Wahl, Namenaktien von Alpine Select entweder im normalen Handel oder auf der zweiten Linie zu verkaufen.

Alpine Select behält sich das Recht vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, eigene Namenaktien über die zweite Linie zu kaufen. Alpine Select wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten. Die im Rundschreiben Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 enthaltenen Bedingungen werden eingehalten.

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse der zweiten Linie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der ersten Linie gehandelten Namenaktien.

Auszahlung des Nettorückkaufpreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettorückkaufpreises (Rückkaufpreis abzüglich der eidgenössischen Verrechnungssteuer, vgl. Absatz "Schweizerische Verrechnungssteuer" unten) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Beauftragte Bank

Die Helvetische Bank AG wurde von Alpine Select beauftragt, diesen Aktienrückkauf durchzuführen. Sie stellt im Auftrag von Alpine Select als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Alpine Select auf der zweiten Linie.

Eröffnung der zweiten Handelslinie / Dauer

Die Eröffnung der zweiten Handelslinie erfolgte am 27. Oktober 2023 gemäss dem Swiss Reporting Standard von SIX Swiss Exchange unter der Valorenummer 129'873'487 (ISIN: CH1298734877) und dem Tickersymbol ALPNE und wird längstens bis zum 23. Oktober 2026 aufrechterhalten.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange besteht für sämtliche Transaktionen auf der zweiten Linie eine absolute Börsenpflicht. Alpine Select muss also sämtliche Aufträge über die Börse abwickeln.

Maximales tägliches Rückkaufvolumen

Das maximale tägliche Rückkaufvolumen gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV ist der Erwerb von maximal 14'380 Aktien der Alpine Select.

Veröffentlichung der Rückkauftransaktionen

Alpine Select wird laufend über die im Rahmen des Rückkaufprogramms getätigten Rückkäufe auf der Webseite von Alpine Select unter folgender Adresse informieren: <https://www.alpine-select.ch/en/investors#action>.

Eigenbestand

Alpine Select hielt per 28. Mai 2025 insgesamt 188'151 eigene Namenaktien (entsprechend 2.16% des aktuell im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte).

Massgebliche Aktionärinnen und Aktionäre

Nach Kenntnisstand von Alpine Select hielten per 25. Mai 2025 die folgenden Aktionärinnen und Aktionäre resp. wirtschaftlich Berechtigten 3% oder mehr der Stimmen und des Kapitals von Alpine Select:

- Daniel Sauter, Zug; Michel Vukotic, Meilen; Corinne Vukotic, Meilen; Aline Vukotic, Zürich; Fabienne Vukotic, Aljezur/Portugal (direkt oder indirekt über die Trinsic AG, Zug): 29.48% des Kapitals und der Stimmrechte
- Raymond J. Bär, Ebmatingen: 15.38% des Kapitals und der Stimmrechte
- Thomas Amstutz, Samedan (teilweise über die Gryth Group AG, Zürich): 7.63% des Kapitals und der Stimmrechte
- Remy A. Bersier, Monaco/MC: 7.06% des Kapitals und der Stimmrechte

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien Alpine Select (1. Handelslinie)	1'919'955	CH0019199550	ALPN
Namenaktien Alpine Select (2. Handelslinie)	129'873'487	CH1298734877	ALPNE

Dieses Inserat stellt keinen Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar.

This offer is not being and will not be made, directly or indirectly, in the United States of America and/or to US persons and may be accepted only by non-US persons and outside the United States of America. Accordingly, copies of this document and any related materials are not being, and may not be, sent or otherwise distributed in or into or from the United States of America, and persons receiving any such documents (including custodians, nominees and trustees) may not distribute or send them in, into or from the United States of America.

- Stefan Rihs, Hong Kong, China: 5.40% des Kapitals und der Stimmrechte
- Walter Berchtold, Uitikon-Waldegg: 4.02% des Kapitals und der Stimmrechte

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre folgende Konsequenzen:

Schweizerische Verrechnungssteuer

Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, im mindestens gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel). Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt deshalb, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, 35% auf der Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Sofern keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, beträgt die eidgenössische Verrechnungssteuer 35% auf der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufpreis abgezogen. Die Gesellschaft verfügt derzeit über keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven. Sie hat aber Kapitaleinlagereserven im Betrag von CHF 8'196'358 beantragt und separat ausgewiesen, welche von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (noch) nicht bewilligt wurden.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Steuern nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

Direkte Steuern für in der Schweiz ansässige Aktionärinnen und Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

- Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:* Die Gesellschaft muss bei Rückkäufen, soweit vorhanden, mindestens im gleichen Umfang wie übrige Reserven auch ihre Kapitaleinlagereserven belasten (50:50-Regel). Bei einer Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt deshalb, soweit von der ESTV bestätigte Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, die Hälfte der Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip). Sofern keine von der ESTV bestätigten Kapitaleinlagereserven vorhanden sind, stellt die volle Differenz zwischen dem Rückkaufpreis der Namenaktien und deren Nominalwert steuerbares Einkommen dar.

- Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:* Bei einer direkten Rückgabe der Namenaktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien einen steuerbaren Gewinn dar.

Direkte Steuern für im Ausland ansässige Aktionärinnen und Aktionäre

Bezüglich der Steuerfolgen für im Ausland ansässige Aktionärinnen und Aktionären sind die entsprechenden lokalen Vorschriften zu beachten.

Die obigen Ausführungen stellen keine umfassende Darstellung möglicher Steuerfolgen und keine Steuerberatung dar. Aktionärinnen und Aktionären wird geraten, ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Teilnahme am Rückkaufprogramm zu konsultieren

Gebühren und Abgaben

Der Verkauf von Aktien an Alpine Select zum Zwecke der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange sind jedoch geschuldet.

Informationen von Alpine Select

Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt Alpine Select, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionärinnen und Aktionären massgeblich beeinflussen könnten.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Ort und Datum

Zug, 30. Mai 2025